



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
DVR: 0649856

GZ 21.651/0-II/D/5c/94

Sachbearbeiter:
FÜSZL
Klappe/DW: 4885

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 1
1018 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. 48	-GE/19/94
Datum 7.7.1994	
Verteilt 18. Juli 1994	Baumg.

Betreff: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert werden; allgemeines Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt 30 Exemplare von dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwürfen von Novellen zum Heilvorkommen- und Kurortengesetz und zum Krankenanstaltengesetz, zur gefälligen Kenntnis und mit dem Ersuchen, Exemplare dieser Entwürfe auch den Klubs der im Nationalrat vertretenen Fraktionen zuzuleiten.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 30. August 1994 festgesetzt.

Hochachtungsvoll
28. Juni 1994
Für die Bundesministerin
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Prilager

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT, SPORT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
21.651/0-II/D/5c/94

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem
das Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 801/1993, wird wie folgt geändert:

Artikel I
Grundsatzbestimmung

§ 2 Abs. 2 lit c lautet:

"c) Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen."

Artikel II

Die Länder haben die Ausführungsbestimmungen zu Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. / innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT, SPORT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
GZ. 21.651/0-II/D/5c/94

V O R B L A T T

1. Ziel und Inhalt:

Anpassung des Krankenanstaltengesetzes an die Änderung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, wonach in Kuranstalten und Kureinrichtungen nunmehr auch bestimmte Zusatztherapien zulässig sein sollen.

2. Alternativen:

Keine

3. Kosten:

Es werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Die geltende Regelung des § 2 Abs. 2 lit.c des Krankenanstaltengesetzes sieht in Entsprechung des geltenden Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte vor, daß von den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes Kuranstalten nur dann ausgenommen sind, wenn darin nur solche Behandlungsarten Anwendung finden, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben.

Nunmehr sollen in Kuranstalten und Kureinrichtungen auch bestimmte Zusatztherapien zulässig sein.

Es ist daher eine entsprechende Anpassung des Krankenanstaltengesetzes vorzunehmen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Novelle des Krankenanstaltengesetzes

Fassung des Entwurfs

geltende Fassung

§ 2 Abs. 2 lit c lautet:

(2) Als Krankenanstalten im Sinne des § 1 gelten nicht:

c) Kuranstalten, das sind Anstalten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Heilquellen- und Kurortwesen eine Betriebsgenehmigung erlangt haben, sofern darin nur solche in den ärztlichen Aufgabenkreis fallende Behandlungsarten Anwendung finden, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben.

"c) Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen."